

IFF e.V., Burchardstraße 22, D-20095 Hamburg

Finanzdienstleistungsreferate der
Verbraucherzentralen
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-
Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen,
Arbeitsgemeinschaft der
Verbraucherverbände, Stiftung Warentest,
Redaktion FINANZtest

23. Juni 1998

IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages

Infobrief 31/98

Anfrage der Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern

Leasingrate; Umsatzsteuererhöhung; rückwirkende Erhöhung der Abschlagszahlung

Sachverhalt

Die Opel-Leasing GmbH & Co. OHG in Krefeld verlangt mit Schreiben vom Mai 1998 von ihrem Kunden, dem sie Opel-Leasing-Fahrzeuge mit einer Mietsonderzahlung zu Beginn und gleichbleibenden späteren Leasingraten verkauft hat, eine Nachzahlung, die dem entsprechenden Anteil der hierdurch reduzierten, zukünftigen Mietraten entspricht.

In dem Vertrag vom 11. April 1997 war die Leasing-Sonderzahlung mit DM 8.695,65 und einem MwSt.-Betrag von DM 1.304,35 insgesamt also mit einem Preis von DM 10.000,-- ausgewiesen.

In dem Vertrag ist als Alternative statt einer Sonderzahlung eine Leasingrate mit entsprechendem MwSt.-Betrag von DM 148,73 pro Monat ausgewiesen. Fracht, Zulassung und die Gesamtzahlung sind jeweils mit Mehrwertsteuer ausgewiesen.

Die Opel-Leasing verweist nun auf die MwSt.-Erhöhung von 15 auf 16 % zum 1. April 1998. Sie ist dabei der Meinung, daß nicht nur die ausstehenden Mietzahlungen mit dem entsprechenden neuen MwSt.-Satz angepaßt werden müssen, sondern daß auch die Mietsonderzahlungen rückwirkend um den MwSt.-Betrag erhöht werden müssen, der auf die Laufzeit nach dem 1. April 1998 entfiel.

Dies wird dadurch begründet, daß die Mietsonderzahlung als Vorauszahlung so kalkuliert gewesen sei, daß bei einer Laufzeit von 36 Monaten damit eine Rate von DM 241,55 bereits im voraus bezahlt worden wäre. Da sich nunmehr aber diese Rate als nicht korrekt herausstelle, müsse die Mietsonderzahlung neu berechnet werden, was zu einer Nachbelastung von DM 60,39 führe. Wörtlich heißt es: "Der Anteil (der Mietsonderzahlung (IFF)), der die bis zum Vertragsende verbleibenden Raten senkt, muß ergänzend mit 1 % nachversteuert werden."

In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen heißt es unter IV. 2.: "Ist eine Leasingsonderzahlung vereinbart, werden durch sie Leasingraten nicht getilgt." und unter 5: "Der Leasinggeber kann die Zahlungspflichten des Leasingnehmers entsprechend angleichen, bei Änderung ... d) des Umsatzsteuersatzes (Mehrwertsteuersatzes)."

In XVI. B. 1 c) heißt es, daß "bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages die Leasingsonderzahlung zeitanteilig mit ihrem nicht verbrauchten Anteil vergütet wird."

Nach mündlicher Auskunft der Oberfinanzdirektion Rostock gegenüber der Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern ist eine Leasingsonderzahlung, die vor Inkrafttreten der Erhöhung erfolgte, nicht nachzuversteuern.

Stellungnahme

1. Steuerrechtlich sind alle entsprechenden Umsätze, die nach dem 1. April 1998 getätigt wurden, mit dem erhöhten MwSt.-Satz belegt. Dies gilt damit auch für Leasingraten, soweit Leasingraten als Mietzahlungen der Mehrwertsteuerpflicht unterfallen. (Anders bei Krediten, deren Zinszahlungen der Mehrwertsteuerpflicht unterliegen).

Man wird für diesen Fall daher auch die Klausel in den Allgemeinen Leasingbedingungen anwenden müssen, wonach die "Zahlungspflichten" des Leasingnehmers angeglichen werden können, wenn der Umsatzsteuersatz steigt.

2. Bei der Mietsonderzahlung handelt es sich dagegen nicht mehr um eine "Zahlungspflicht", sondern um eine bereits zu Beginn der Mietzahlung fällige Schuld, die inzwischen durch Zahlung des Leasingnehmers erloschen ist. Sie entspricht quasi einem Disagio bei Krediten.

Das Argument, es handele sich dabei um im voraus gezahlte Leasingraten, weil es entsprechend berechnet wurde, steht auf durchaus schwachen Füßen. Zunächst ist es finanztechnisch ungewöhnlich, daß Vorauszahlungen mit dem Nominalwert und nicht mit dem Barwert angerechnet werden. Daß ein Leasingnehmer schon heute Leasingraten, die erst in drei Jahren fällig werden, zum Nominalwert bezahlen muß, ohne dabei den Zinsverlust erstattet zu bekommen, verstößt zudem auch gegen Preiswahrheit- und Preisklarheitsgrundsätze. Darüber hinaus muß es dem Leasingnehmer auch gleichgültig sein, wie der Leasinggeber seinen Preis im einzelnen berechnet. Er kann sich darauf verlassen, daß der im Vertrag angegebene Betrag zum Fälligkeitszeitpunkt mit der dann korrekt berechneten Steuer richtig ausgewiesen ist. Nicht anders ist die Pflicht aller Anbieter zu verstehen, ihre Preise inklusive der jeweiligen MwSt. auszuweisen. Eine Vorbehaltsklausel, daß rückwirkend die Preise wieder geändert werden, wenn sich die Mehr-

wertsteuersätze ändern, enthalten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht. Sie würde wohl auch gegen das Transparenzverbot des § 9 AGB-G verstoßen.

3. Die Leasingvereinbarung ist vielmehr so aufzufassen, daß bei einer bestimmten Abschlagszahlung in der vorgegebenen Höhe die restlichen Leasingraten sich netto auf den hier ausgewiesenen Betrag von DM 129,33 beziehen. Änderungen der Mehrwertsteuer können dann auch nur die Mehrwertsteuer auf diesen Betrag erhöhen und zu einer entsprechenden Anhebung der Leasingrate führen.
4. Selbst wenn also die Auffassung der Opel-Leasing zutreffen sollte, daß sie rückwirkend eine vor Inkrafttreten der Mehrwertsteuererhöhung erhaltene Bezahlung für den PKW entsprechend zeitlich steuerrechtlich zu verteilen hat und nachversteuern muß, so kann sie diese zusätzliche Belastung nach den vertraglichen Abmachungen doch nicht auf den Kreditnehmer abwälzen.
5. Es erscheint aber auch schon steuerrechtlich sehr zweifelhaft, ob die Opel-Leasing OHG überhaupt zu einer solchen Nachentrichtung der Steuern verpflichtet ist. Tatsächlich handelt es sich bei solchen Abschlagszahlungen nicht um Mietvorauszahlungen. Aufgrund der gesamten Konstruktion von Auto-Leasingverträgen stellen sie im wesentlichen eine volle Finanzierung des Autoerwerbs dar, bei der im Grunde eine Anzahlung geleistet wird. Der Kaufpreis wird dann in Raten bis zu einem bestimmten Prozentsatz getilgt und schließlich hat der Leasingnehmer sogar noch (gemäß Ziff. XVI A 2 der AGB) bei einem geringeren Schätzwert als dem kalkulierten Nettorücknahmewert dem Leasinggeber den Minderbetrag zu zahlen. Da zudem eine 3-jährige Laufzeit der durchschnittlichen Verweildauer auch von Neuwagen bei Kunden entspricht bevor sie sie wiederverkaufen, stellen solche Leasingverträge wirtschaftlich gesehen de facto Abzahlungsgeschäfte mit Rückkaufgarantie für den Gebrauchtwagen nach Ablauf von drei Jahren dar, weil die Rechtsprechung hierin Mietverträge sieht. (BGH WM 1996, 1146 unter II 1), die eine "Vollamortisation" verlangen.

Das Steuerrecht ist an die zivilrechtliche Beurteilung als Mietvertrag nicht gebunden, wie auch der Leasingerlaß des Bundesfinanzministeriums deutlich macht, wo das wirtschaftliche Eigentum beim Leasing vom rechtlichen Eigentum getrennt wird.

6. Den Verbrauchern ist daher zu raten, die geforderte Nachzahlung nicht zu leisten. Werden diese Zahlungen im Einzugsverfahren geleistet, so muß dem entsprechenden Einzug widersprochen und die Abbuchung storniert werden.